

Anlage 4.

Die Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen und Helgoland.

Die staatsrechtliche Stellung der durch die Friedens-Präliminarien von Versailles v. 26. Februar 1871 dem deutschen Reiche „zu vollem Souveränitäts- und Eigenthumsrecht“ übertragenen Reichslande, die am 2. März 1871 dem Herrschaftsgebiet des Reiches anwuchsen, ist in der Reichsverfassung selbst mit keinem Worte erwähnt. Obgleich aber den Reichslanden die Staats-Qualität fehlte und die Reichsverfassung doch durchweg das Bestehen einer Staaten- neben der Reichsgewalt voraussetzt, bestimmte schon

I. das Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, v. 9. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 212) § 2: „Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873. in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.“

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.“

II. Es ist dann dort in Kraft gesetzt worden

1. durch Gesetz, betr. die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen v. 17. Juli 1871 (das. S. 325—326) § 1 der Artikel 33. vom 1. Januar 1872 (vgl. die Kaiserl. Verordnungen v. 19. August 1871) (das. S. 326. 327); v. 30. August 1871 (das. S. 329);

2. durch Kaiserliche „Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen“ v. 14. October 1871 (das. S. 443), der Abschnitt VIII. gleichfalls vom 1. Januar 1872;

3. durch Gesetz, betr. die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen, v. 11. Dezember 1871 (das. S. 444), der Abschnitt VII. gleichfalls vom 1. Januar 1872;

4. durch Gesetz, betr. die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen, v. 23. Januar 1872 (Gesetzblatt f. Elsaß-Lothringen 1872 S. 83 ff.,